

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

1. Ich nehme die Sonderrichtlinie (SRL) des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln – verfügbar unter www.bml.gv.at - zur Kenntnis und verpflichte mich zu deren Einhaltung.
2. Diese SRL enthält die allgemein geltenden und für die Maßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme und den Abschluss eines Vertrages zwischen mir und dem Bund.
3. Die SRL bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen mir auf Grund meines Förderungsansuchens und dem Bund auf Grund der Annahme des Förderungsansuchens durch den Bund zu Stande kommt, soweit die SRL Rechte, Bedingungen und Verpflichtungen für die Vertragsparteien enthält.
4. Alle Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil der SRL und sind damit Vertragsbestandteil.
5. Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Förderungsansuchens bildet, kann ich mich nicht mehr darauf berufen, dass
 - 1 ich die mich treffenden Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Bund nicht gekannt habe oder sie mir nicht verständlich gewesen seien oder auch, dass
 - 2 die von mir unterzeichneten Angaben mir nicht zurechenbar seien.Die Punkte -1 und -2 gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Einhaltung des Vertrages.
6. Ich habe vor der Antragstellung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nützen, die sicherstellen, dass ich noch vor Eingehen der Verpflichtung Kenntnis der mich treffenden Rechte und Pflichten, die mir aus dem Fördervertrag mit dem Bund erwachsen, erlange. Dies umfasst insbesondere die Kenntnisnahme von der SRL, zusätzliche Information durch Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet) des BML, der gesetzlichen Interessenvertretungen und sonstiger spezifischer sachverständiger Einrichtungen, Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten. Die auf Grund der Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationspflichten des Bundes werden hierdurch nicht berührt.
7. Ich bin grundsätzlich verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Förderungsabwicklungsstelle oder des BML - und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - eine gewährte Förderung gemäß den Rückforderungsbestimmungen der SRL ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen, wobei der Anspruch auf zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen erlischt, soweit die gemäß SRL vorgesehenen Bedingungen und Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind, insbesondere wenn
 - 1 die Beauftragten oder Organe der EU, des BML, der Förderungsabwicklungsstellen und sonstiger Abwicklungsstellen durch mich über Umstände, die für die Gewährung, das Ausmaß der Förderung oder die Aufrechterhaltung der Verpflichtung maßgebend sind, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden oder mir zurechenbare Dritte dies getan haben
 - 2 in dieser SRL vorgesehene Förderungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können oder erfüllt wurden bzw. die entsprechend den Förderungsvoraussetzungen zu erbringende Leistung einschließlich insbesondere von Dokumentationspflichten, Meldepflichten sowie Duldungs- und Mitwirkungspflichten von mir nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann oder erbracht worden ist.
8. Ich verpflichte mich dabei ausdrücklich, insbesondere
 - 1 mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und dieses innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;
 - 2 der Förderungsabwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen
 - 3 bei investiven Maßnahmen den Investitionsgegenstand während der ab Fertigstellung beginnenden Nutzungsdauer (Behaltefrist) von 5 Jahren ordnungsgemäß und den Zielen der jeweiligen Maßnahme entsprechend zu nutzen und instand zu halten sowie für einen unbeweglichen Investitionsgegenstand für diese Dauer einen Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden (z.B. Feuer, Sturm, Hagel) vorzulegen, soweit die Versicherungskosten erschwinglich sind.

- 4 auf den Beitrag des BML zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Bundesmitteln durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) hinzuweisen.
 - 5 der Förderungsabwicklungsstelle innerhalb einer von dieser festzulegenden Frist einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser hat eine durch Originalbelege nachzuweisende Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Ausgaben sowie einen Bericht über den Erfolg des geförderten Vorhabens zu enthalten.
 - 6 den Beauftragten oder Organen der EU, des BML und der Förderungsabwicklungsstelle zu allen Betriebs- und Lagerräumen des Betriebes Zutritt zu gewähren, in meine Bezug habenden Unterlagen, welche die Kontroll- und Prüforgane für ihre Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu gewähren sowie alle erforderlichen Auskünfte und Unterstützung zu erteilen und alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren; bei Vorhaben, die durch einen Zinsenzuschuss gefördert werden alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen mindestens 1 Jahr nach Ablauf des Jahres der vollständigen Tilgung des geförderten Kredites sicher und überprüfbar aufzubewahren.
 - 7 bei Vorhaben, die durch einen Zinsenzuschuss gefördert werden, mit der ratenmäßigen Tilgung des Kredites spätestens 1 Jahr nach Zuzählung zu beginnen, sofern nicht auf begründeten Antrag, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kreditinstitut eine tilgungsfreie Anlaufzeit von bis zu 2 Jahren eingeräumt wird, wobei fällige Zinsen auch während der tilgungsfreien Zeit zu entrichten sind.
9. Ich kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser SRL von dieser und anderen Förderungsmaßnahmen des BML ausgeschlossen werden. Weitergehende rechtliche Ansprüche bleiben unberührt.
10. Ich nehme zur Kenntnis, dass das BML berechtigt ist, alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung mich betreffenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verwenden und die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von mir selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Landeshauptmannes, des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013), der Agrarmarkt Austria (AMA), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die personenbezogenen Daten ab Ende des Jahres der Letztzahlung mindestens zehn Jahre gespeichert werden. Darüber hinaus werden die Daten im Falle noch nicht abgeschlossener Rückforderungsverfahren bis zu deren Beendigung gespeichert.

Ich nehme darüber hinaus zur Kenntnis, dass mir grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zustehen und ich mich, sofern die Verarbeitung meiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder meine datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren kann. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig.

Ich kann mich bei Anliegen betreffend der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten an folgende Stellen des BML als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung wenden:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien
E-Mail: Datenschutzbeauftragter@bml.gv.at

11. Ich nehme zur Kenntnis, dass aufgrund des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 ab dem 1. Juli 2016 Informationen über die Förderungsempfänger gemäß Anhang III leg cit zu veröffentlichen sind. Die Veröffentlichungspflicht gilt ab einer Förderungshöhe von mehr als € 500.000,- bzw. von mehr als € 60.000,- für Beihilfen an Erzeuger im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion.
12. Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

Ich bestätige mit meiner / meines Bevollmächtigten Unterschrift, dass ich alle vor- und nachstehenden Angaben mit bestem Wissen gemacht und die obenstehende Verpflichtungserklärung als Bestandteil des Vertrages als verbindlich zur Kenntnis genommen habe.

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift des Förderungswerbers / der Förderungswerberin bzw. Vertretungsbevollmächtigten ¹⁾
---------------------	--

1) Die Unterschrift gilt auch für die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildenden weiteren Unterlagen.